

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 125

**zum Entwurf einer Änderung des
Stimmrechtsgesetzes betreffend
die Wahlkreise der Kantonsrats-
wahlen**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes betreffend die Wahlkreise der Kantonsratswahlen und kommt damit einem parlamentarischen Auftrag nach. Gemäss der Motion 448, die der Kantonsrat in der Mäiseression 2009 erheblich erklärt hat, sollen die Wahlkreise Willisau und Entlebuch zu einem Wahlkreisverbund zusammengeführt werden. Durch den Wahlkreisverbund werden die angeschlossenen Wahlkreise rechnerisch vereinigt. Damit wird das Proporzverfahren gemäss § 19 Absatz 1 der Kantonsverfassung verbessert. Auch im Verbundsystem bleiben die Wahlkreise die Nominationskreise für die Kandidatinnen und Kandidaten und die Stimmabgabekreise für die Stimmberechtigten. Zusätzlich zur Schaffung des Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch soll die Gemeinde Wolhusen vom Wahlkreis Sursee zum Wahlkreis Entlebuch umgeteilt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) betreffend die Wahlkreise der Kantonsratswahlen.

I. Ausgangslage

Seit dem Jahr 1911 finden die Parlamentswahlen im Kanton Luzern nach dem Proportzverfahren statt. Als Wahlkreise galten zunächst die damaligen 19 Gerichtskreise. Im Verfassungsgesetz betreffend die Grossratswahlkreise vom 7. März 1933 wurden die sechs Amtsgerichtskreise als Wahlkreise bestimmt (Gesetzessammlung des Kantons Luzern [G] XI, S. 431). Die Wahlvorschriften der Staatsverfassung von 1875 wurden in den 1960er- und 1970er-Jahren verschiedentlich geändert (G XVI S. 330 und G 1976 S. 244); ab 1977 überliess die damals geltende Staatsverfassung die Wahlkreiseinteilung ganz dem Gesetzgeber. Bei der Verkleinerung der Sitzzahl des Grossen Rates von 170 auf 120 Sitze im Jahr 1998 wurde indes auf eine Neueinteilung der Wahlkreise verzichtet (Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 1998, S. 440).

Die jüngere politische Diskussion über die Wahlkreiseinteilung und das Wahlsystem geht auf die vor zwei Jahren erfolgte Totalrevision der Staatsverfassung zurück. Noch während der ersten Beratung des Entwurfs der neuen Kantonsverfassung nahm Ihr Rat vom Planungsbericht B 158 über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung vom 22. August 2006 Kenntnis (GR 2006 S. 1877). Gemäss dem Auftrag Ihres Rates setzten wir daraufhin zunächst eine Arbeitsgruppe der Parteien zu den Wahlkreisen und etwas später eine Projektorganisation für die übrigen Kreise ein. Rund neun Monate nach Einsetzung der Arbeitsgruppe Wahlkreise gab diese unserem Rat einen Bericht ab. Die Arbeitsgruppe hatte zahlreiche Gebietseinteilungen, die Schaffung eines Systems von Wahlkreisverbünden mit kleinen Wahlkreisen und das Berechnungsmodell nach Pukelsheim geprüft. Sie konnte sich indes nicht auf einen einzigen Vorschlag verständigen. Im September 2007 gaben wir daher eine Auswahl an Varianten mit sieben und acht Wahlkreisen in die Vernehmlassung. Gestützt auf die Vernehmlassungsantworten von Parteien, Gemeinden und Verbänden entschied unser Rat Ende November 2007, die Arbeiten zur Neueinteilung der Wahlkreise vorläufig einzustellen und einen Marschhalt einzulegen. Gemäss dem seinerzeitigen Auftrag Ihres Rates wurde das Projekt zur Gebietseinteilung der Gerichts- und Verwaltungskreise weitergeführt und mit dem Planungsbericht B 59 über die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen und in Gerichts- und Verwaltungsbezirke vom 22. April 2008 abgeschlossen (Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008, S. 1508).

Bei der Behandlung des neueren Planungsberichtes B 59 in der Septembersession 2008 lehnte Ihr Rat einen Rückweisungsantrag Ihrer vorberatenden Kommission ab und stimmte dem Sistierungsantrag unseres Rates zu (KR 2008 S. 1567). Sie lehnten es ausserdem ausdrücklich ab, die Methode Pukelsheim für die Zuteilung der Parlamentssitze an die politischen Gruppierungen für den Kanton Luzern zu prüfen (Motion M 118, in: KR 2008 S. 1561). Sie beauftragten uns vielmehr, einen Vorschlag für die Neueinteilung der Wahlkreise zu unterbreiten (KR 2008 S. 1567). Sodann setzten Sie eine Spezialkommission zur Einteilung des Kantons in Wahlkreise, Regionen, Gerichts- und Verwaltungskreise ein (Motion M 272, in: KR 2008 S. 1552 und 1771). Die Spezialkommission hat Abklärungen zu den Gebietseinteilungen gemacht. Zu den Wahlkreisen führte sie eine Anhörung durch. Im Auftrag der Kommission holte das Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Rechtsgutachten bei Professor Andreas Auer, Universität Zürich, über die Schaffung eines Wahlkreisverbundes ein. Zum Abschluss ihrer Beratungen reichte die Spezialkommission Ende April 2009 in Ihrem Rat eine Motion ein, in der die künftige Kantonseinteilung dargelegt wird (Motion M 448; s. nachstehend Kap. II). Wir haben der Motion zugestimmt. In der Maisession 2009 hat Ihr Rat die Motion erheblich erklärkt und im Übrigen die Beratung des Planungsberichtes B 59 abgeschlossen.

Mit dieser Vorlage kommen wir dem Auftrag Ihres Rates nach, Ihnen Botschaft und Entwurf zu einer Gesetzesänderung hinsichtlich der Wahlkreise für die Kantonsratswahlen vorzulegen.

II. Motion der Spezialkommission und Beratungen im Kantonsrat

Hinsichtlich der Wahlkreise schlägt die Spezialkommission in ihrer Motion M 448 vom 25. Mai 2009 vor, die Wahlkreise Willisau und Entlebuch zu einem Wahlkreisverbund zusammenzuführen. Zudem sei die Gemeinde Wolhusen vom Wahlkreis Sursee in den Wahlkreis Entlebuch zu verschieben. Der Motion kann folgende Begründung entnommen werden:

«In Bezug auf die Anpassung der Einteilung der Wahlkreise hat die Kommission folgende Kriterien festgelegt:

- Einhaltung der rechtlichen Vorgaben,
- Sicherstellung grösstmöglicher Überschaubarkeit,
- Beschränkung auf notwendige Änderungen.

Ausgehend von diesen Kriterien wurde beim heutigen Wahlkreis Entlebuch Handlungsbedarf festgestellt. Dieser Wahlkreis wird in Bezug auf die Anzahl Sitze für sich alleine als zu klein beurteilt. Die Kommission geht davon aus, dass die rechtlichen Anforderungen an die Wahlgerechtigkeit ohne Anpassungen nicht mehr eingehalten sind respektive das natürliche Quorum einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten wird.

Alle anderen Wahlkreise können unter Einhaltung der festgelegten Kriterien für den Moment unverändert belassen werden. Der Kommission ist dabei durchaus bewusst, dass es insbesondere im Osten des Kantons diesbezüglich ebenfalls Diskussionen gibt, erachtet aber weitere Änderungen derzeit als nicht zwingend nötig.

Bei der vorgeschlagenen Variante Wahlkreisverbund werden die beiden Wahlkreise Entlebuch und Willisau rechnerisch zusammengeführt. Gleichzeitig bilden die heutigen Wahlkreise Entlebuch und Willisau zwei eigenständige Wahlkreise. Beiden steht eine bestimmte Anzahl Sitze zur Verfügung. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien erfolgt jedoch aufgrund des gemeinsamen Ergebnisses in den beiden Wahlkreisen auf Stufe Wahlkreisverbund.

Der Vorteil dieser Ausgestaltung liegt darin, dass die Wahlen auch künftig im bisherigen geografischen und historisch gewachsenen Umfeld stattfinden können und sowohl dem Entlebuch als auch Willisau eine Sitzzahl garantiert ist. Durch die Vergrösserung der rechnerischen Basis reduziert sich aber das natürliche Quorum deutlich unter die 10-Prozent-Marke. Dieser Ansatz entspricht den Kriterien insgesamt am Besten und verfügt zudem über die grösste Akzeptanz.

Es ist sicherzustellen, dass Listenverbindungen auch in Zukunft möglich sind.

Die Umteilung der Gemeinde Wolhusen wurde im Rahmen der Anhörung von der Gemeinde Wolhusen selbst vorgebracht. Die Kommission beurteilt dies insbesondere aufgrund der geografischen Verhältnisse als nachvollziehbar und hat das Anliegen daher übernommen.»

In der Maisession 2009 hat Ihr Rat die Motion auf unseren Antrag erheblich erklärt. Die Fraktionen von CVP, FDP, SP und Grünen stimmten der Erheblicherklärung zu, die SVP-Fraktion lehnte sie ab. Die Mehrheit Ihres Rates bezeichnete die Schaffung eines Wahlkreisverbundes als taugliche Lösung, welche breit abgestützt sei. Mit dem Wahlkreisverbund werde ein Weg eingeschlagen, mit dem die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden könnten. Festgestellt wurde auch, dass eine Neueinteilung des Wahlkreises Luzern-Land vorderhand offen bleiben müsse. Eine Minderheit Ihres Rates führte an, die Schaffung eines Wahlkreisverbundes sei nicht zukunftsweisend und lasse gewachsene Strukturen ausser Acht.

III. Bildung des Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch

Die Spezialkommission schlägt (in der oben erwähnten, überwiesenen Motion) die Schaffung eines Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch vor. Der geplante Wahlkreisverbund lässt sich in den Grundzügen wie folgt beschreiben:

- Die angeschlossenen Wahlkreise werden rechnerisch zu einem Zählkreis vereinigt. Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden die Stimmen in einem ersten Schritt auf Stufe Verbund ausgewertet. In einem zweiten Schritt werden die so ermittelten Parteisitze auf die Wahlkreise verteilt. In bestimmten Konstellationen ist ein weiterer Schritt nötig, mit dem rechnerisch zu viele und zu wenige zugeteilte Sitze umverteilt werden müssen.

- Die Wahlkreise bleiben die Nominationskreise für die Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien und die Stimmabgabekreise für die Stimmberechtigten. Wählbar sind in einem Wahlkreis nur die Kandidatinnen und Kandidaten des eigenen Wahlkreises. Ausserdem bleibt die Bevölkerungszahl in den Wahlkreisen massgebend dafür, wie viele Sitze überhaupt für die parlamentarische Gebietsvertretung zu besetzen sind (§ 19 Abs. 3 KV).

Mit dem rechnerischen Zusammenzug der Wahlkreise Willisau und Entlebuch wird das Proporzverfahren gemäss § 19 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) verbessert. Im Proporz- oder Verhältniswahlverfahren geht es darum, alle massgeblichen politischen Kräfte im Verhältnis zu ihrer Stärke im Parlament Einsatz nehmen zu lassen. Je geringer die Sitzzahl eines Wahlkreises ist, desto grösser muss der Stimmenanteil einer Wahlliste sein, damit sie mindestens einen Sitz erhält. Bekommt beispielsweise im Wahlkreis Sursee mit heute 23 Sitzen eine Parteiliste 4,2 Prozent der Stimmen, fällt ihr nach der im Kanton Luzern angewendeten Methode des Nationalratsproporztes grundsätzlich ein Sitz zu; bei 7 Sitzen wie heute im Wahlkreis Entlebuch sind 12,5 Prozent der Stimmen nötig. Diese beiden Beispiele zeigen klar, dass eine geringe Sitzzahl pro Wahlkreis eine hohe Wahlhürde darstellt und die Anzahl der gewichtlosen Stimmen vergrössert. Diese Stimmen gehen nicht in die Verwertung ein, kleinere Parteien können keinen Parlamentssitz erringen, und die parlamentarische Vertretung kann dadurch als verzerrt erscheinen.

Die Kantonsverfassung legt fest, dass der Kantonsrat nach dem Proporzverfahren gewählt wird. Zur Durchführung der Wahl sind im Gesetz mindestens fünf Wahlkreise vorzusehen, wobei eine angemessene Vertretung der Kantonsteile zu gewährleisten ist (§ 19 Abs. 1 und 2 KV). Die Verfassung garantiert auch die politische Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger (§ 10 Abs. 2 KV i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung). Hohe Wahlhürden für kleinere Parteien sind nicht im Sinn des Proporzprinzips und gefährden sowohl bei wahlkreisinterner wie wahlkreisübergreifender Betrachtungsweise die Wahlrechtsgleichheit. Im Wahlkreisverbund vermögen Stimmen, die einer Parteiliste im eigenen Wahlkreis gegeben werden, die Stellung der Partei im Verbund zu stärken, auch wenn die gewählte Liste im eigenen Wahlkreis keinen Sitz gewinnt. Dieser Mechanismus reduziert die Wahrscheinlichkeit erfolgloser Stimmen. Zudem kann der Wahlvorgang im gewohnten Wahlkreis und die Stimmabgabe mit den gewohnten Mitteln ablaufen (zum Beispiel Kandidatennamen auf dem Wahlzettel zweimal aufführen). Ein gewisser Nachteil ist in allfälligen Umverteilungen zwischen den Wahlkreisen des Verbundes zu sehen, welche in bestimmten Wahlkonstellationen nötig werden können.

Ein Verbundsystem, welches flächendeckend sogenannte Regionen mit zwei oder drei Wahlkreisen vorsieht, kennt in der Schweiz einzig der Kanton Basel-Landschaft. Früher hatte der Kanton Bern neben den grösseren Wahlkreisen sogenannte Wahlkreisverbände von kleineren Wahlkreisen. Im Hinblick auf die Wahlen 2006 wurden die Wahlkreisverbände im Kanton Bern abgeschafft. Im Kanton Aargau bestand eine Verfassungsgrundlage für Wahlkreisverbände. Nach einer Verfassungsänderung wurde dort jedoch im Jahr 2008 das für den Kanton Zürich entwickelte Wahlsystem mit der Bezeichnung «doppelter Pukelsheim» eingeführt, mit welchem, ähnlich wie mit dem Wahlkreisverbund, aber auf gesamtkantonaler Ebene die Wahlkreise nicht mehr isoliert betrachtet, sondern deren Stimmen gemeinsam verwertet und die Sitze wahlkreisübergreifend verteilt werden.

IV. Neuzuteilung der Gemeinde Wolhusen

Die Spezialkommission schlägt vor, gleichzeitig mit der Bildung des Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch die Gemeinde Wolhusen vom Wahlkreis Sursee in den Wahlkreis Entlebuch zu verschieben.

Die Verschiebung der Gemeinde Wolhusen schafft am Emmenkne eine übersichtlichere Situation, gehören doch drei der fünf Nachbargemeinden von Wolhusen dem Wahlkreis Entlebuch an (Werthenstein, Doppleschwand und Romoos). In der Anhörung der Spezialkommission wies der Gemeinderat Wolhusen insbesondere auf die Topografie, die Verkehrsströme und die regionale Verankerung der Gemeinde hin, welche die Neuzuteilung nahelegen. Festzustellen ist, dass die Umteilung von Wolhusen praktisch in jedem Einteilungsvorschlag enthalten war, welcher bis anhin vertieft diskutiert worden ist (vgl. Beilage 3 zum Planungsbericht B 158, in: GR 2006 S. 1921). Die Gemeinde Wolhusen hat rund 4150 Einwohnerinnen und Einwohner, weshalb es mit der Neuzuteilung der Gemeinde zum Wahlkreis Entlebuch zu einer Verschiebung in der Grösßenordnung eines Sitzes vom Wahlkreis Sursee zum Wahlkreis Entlebuch kommt.

V. Vernehmlassungsverfahren

Im Vernehmlassungsverfahren wurden alle im Kantonsrat vertretenen Parteien, sämtliche Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), die Regionalplanungsverbände, das Obergericht, das Verwaltungsgericht sowie die Departemente und die Staatskanzlei eingeladen, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen (Frist: Ende Mai bis Anfang August 2009). Von den Parteien und Gemeinden gingen 58 ausgefüllte Fragebögen ein. 51 Gemeinden nahmen Stellung.

Mit der Schaffung eines Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch erklären sich namentlich CVP, FDP, SP und Grüne sowie 48 Gemeinden einverstanden. Die SVP und zwei Gemeinden ausserhalb des betroffenen Gebietes lehnen den Wahlkreisverbund ab.

Mit der Neuzuteilung von Wolhusen sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens einverstanden. Nur eine Gemeinde ausserhalb des betroffenen Gebietes lehnt sie ab.

In verschiedenen Stellungnahmen von Parteien und insbesondere von betroffenen Gemeinden wird darauf hingewiesen, dass mit der Schaffung des Wahlkreisverbundes Willisau-Entlebuch die Zuteilung der Gemeinden Emmen und Rothenburg zum Wahlkreis Hochdorf nicht geändert und ausserdem die Aufteilung des Wahlkreises Luzern-Land nicht angegangen werde. Sowohl die Spezialkommission Ihres Rates wie unser Rat sind sich des beschränkten Umfangs der Wahlreform bewusst. Zusammen mit der FDP und diversen Stellungnahmen von Gemeinden ist festzuhalten, dass die Wahlkreisgrenzen in der Agglomeration Luzern erst verlässlich neu gezogen werden können, wenn klar ist, ob sich ausser Littau weitere Gemeinden mit Luzern vereinigen. Im Übrigen hat Ihr Rat einen parlamentarischen Vorstoss, der die Aufteilung des heutigen Wahlkreises Luzern-Land verlangt, unserem Rat als ein Element der weiteren politischen Diskussion zur Prüfung überwiesen (als Postulat erheblich erklärte Motion M 105, in: KR 2008 S. 1559).

Mit Bemerkungen zur Gesetzesänderung gehen einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf die Problematik der Listenverbindungen und auf die Komplexität der Berechnungen im Wahlkreisverbund, namentlich bei der sogenannten Umverteilung, ein. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat daraufhin unsere Statistikstelle Lustat beauftragt, das Berechnungsmodell, welches auf die damalige Regelung des Kantons Bern zurückgeht, nochmals zu überprüfen und bei den Listenverbindungen nach Möglichkeit zu vereinfachen (vgl. dazu im Einzelnen Kap. VII). Im Wahlsystem liegt die Notwendigkeit begründet, dass sich die Parteien für den Zusammenschluss zu (parteiübergreifenden) Listenverbindungen in den beiden Wahlkreisen des Verbundes abzusprechen haben. Erst mit gleichen Listenverbindungen in den Wahlkreisen können diesen die Ergebnisse auf Stufe Verbund gesamthaft gutgeschrieben werden. Demgegenüber sind die Parteien in den Wahlkreisen des Verbundes frei darin, welche Unterlistenverbindungen – das heisst Verbindungen von Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch den Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden – sie bilden wollen. Über den Verbund werden solche politische Gruppierungen wie die übrigen Listen gleichsam systembedingt zu einer wahlkreisübergreifenden Gruppe zusammengezogen.

Wie die Gesetzesbestimmungen konkret umgesetzt werden, ist aus dem Berechnungsmodell in der Beilage ersichtlich.

VI. Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) regelt in den §§ 94–98 die Verhältniswahlen. Zur Umsetzung der Motion sind diese Bestimmungen zu ändern und zu ergänzen. Zum einen sind die Wahlkreise für die Kantonsratswahlen zu umschreiben. Es wird vorgeschlagen, die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen in einem Anhang des Gesetzes festzuschreiben. Damit wird einem Verfassungsauftrag nachgekommen (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 4 KV).

Zum andern ist im Gesetz zu bestimmen, welche Wahlkreise in einem Verbund zusammengefasst werden sollen und wie die Wahlergebnisse zu ermitteln sind. Gemäss § 96 Absatz 1 StRG kommt im Kanton Luzern generell das Proporzverfahren zur Anwendung, welches bei der Nationalratswahl gilt. Somit kann sich die Vorlage darauf beschränken, die Abweichungen von dem im Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) näher bestimmten Wahlverfahren zu regeln.

VII. Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 94

Mit dieser Anpassung wird berücksichtigt, dass in den neu einzufügenden §§ 98a–e besondere Vorschriften zum Wahlkreisverbund aufzunehmen sind.

§ 95

In Absatz 1 werden die sechs Wahlkreise mit Namen genannt, und es wird für deren Zusammensetzung auf den Anhang verwiesen. Gemäss § 19 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (Kantonsverfassung; KV) sind durch Gesetz mindestens fünf Wahlkreise zu bestimmen. Mit dieser neuen gesetzlichen Regelung fällt die bisherige Wahlkreiseinteilung gemäss § 84 Absatz 4 der Kantonsverfassung dahin.

Der Anhang, in dem die Gemeinden den Wahlkreisen zugeteilt werden, bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes und ist somit grundsätzlich im Verfahren der Gesetzgebung zu ändern. Absatz 2 legt fest, in welchen Fällen vom Gesetzgebungsverfahren abgesehen werden kann. Bei sämtlichen Vereinigungen oder Teilungen von Gemeinden soll der Kantonsrat ermächtigt werden, die Änderung des Anhangs durch Kantonsratsbeschluss zu beschliessen. Damit wird die gleiche Regelung wie in § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung gewählt, welche die Genehmigung von Gemeindevereinigungen und -aufteilungen vom Referendum ausschliesst. Kann der Kantonsrat die Anpassung des Anhangs mit den Zuteilungen der Gemeinden zu den Wahlkreisen wie die Genehmigung der Gemeindevereinigungen abschliessend vornehmen, sind sich widersprechende Entscheide ausgeschlossen, wie sie die CVP und die SVP aufgrund der Vernehmlassungsvorlage noch befürchtet hatten.

Absatz 3 legt fest, wie die Sitze den einzelnen Wahlkreisen zufallen. Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung fällt Absatz 3 des § 45 der Staatsverfassung von 1875 weg, dem nur noch übergangsrechtliche Bedeutung zugekommen ist (§ 84 Absatz 6 KV). Gemäss § 19 Absatz 3 der Kantonsverfassung bildet die Bevölkerungszahl, nicht wie bisher die Zahl der schweizerischen Wohnbevölkerung, die Grundlage der Zuteilung der Sitze zu den Wahlkreisen.

§ 96

In Absatz 1 ist der Gesetzesverweis anzupassen. Der Verweis auf die Bestimmungen für die Nationalratswahl, die im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) geregelt wird, ist wie bisher breit zu verstehen und umfasst nicht nur die Ermittlung der Wahlergebnisse der Kantonsratswahlen, sondern deren gesamte Durchführung.

Gemäss dem neuen Absatz 1 gelten die Bestimmungen über den Nationalratsproporz für den Wahlkreisverbund, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Haben beispielsweise mehrere Listen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, ist gemäss Artikel 41 Absätze 1b–f BPR vorzugehen (vgl. § 98b).

§ 98

Absatz 2 ist aufgrund des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung zu aktualisieren. Die ermittelten Ergebnisse sind heute nur noch zu bestätigen.

§ 98a

Die Wahlkreise Willisau und Entlebuch sollen für die Kantonsratswahlen einen Wahlkreisverbund bilden (vgl. Kap. III).

§ 98b

Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den Wahlkreisen, die den Wahlkreisverbund bilden, sind die Wählerzahlen als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Sitze im Wahlkreisverbund (§ 98b) und deren Weiterverteilung auf die Wahlkreise (§ 98c–e) heranzuziehen. Bei den Wählerzahlen handelt es sich um gewichtete Parteistimmenzahlen. Im Wahlverfahren kann der einzelne Wähler oder die einzelne Wählerin so viele Stimmen abgeben, wie es Sitze im Wahlkreis zu vergeben gibt. Damit die Stimmen verbundweit vergleichbar werden, müssen sie zunächst durch die Anzahl zu

vergebender Sitze im Wahlkreis geteilt werden (vgl. Abs. 2). Ohne diese Gewichtung würden die Stimmenzahlen im grösseren Wahlkreis im Vergleich zum kleineren Wahlkreis überproportional berücksichtigt.

Mit den Wählerzahlen berechnet sich die Verteilung auf Stufe Verbund gemäss der Verteilung im Nationalratsproporz (Abs. 1 beziehungsweise § 96 Abs. 1 StRG i.V.m. Art. 40 und 41 BPR). Demnach ergibt sich die Verteilungszahl, indem die Summe der Wählerzahlen aller Listen und Listengruppen im Verbund durch die um eins vergrösserte Zahl der insgesamt im Verbund zu vergebenden Sitze geteilt und die nächsthöhere ganze Zahl gebildet wird. Jeder Liste und Listengruppe werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Wählerzahl enthalten ist.

Festzulegen ist, dass die miteinander verbundenen Listen als Listengruppen gelten (Abs. 3). Miteinander verbundene Listen sind gemäss Artikel 31 BPR die Listenverbindungen und die Unterlistenverbindungen. Unterlistenverbindungen sind Listen gleicher Bezeichnung, welche sich einzig durch den Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Art. 31 Abs. 2 BPR). Die Listengruppen werden bei der Berechnung auf Stufe Wahlkreisverbund noch nicht aufgelöst (§ 98e; vgl. Art. 42 Abs. 1 BPR).

§ 98c

Ist ermittelt, wie viele Sitze die Listen und Listengruppen auf Stufe Wahlkreisverbund erhalten haben, sind diese auf die Wahlkreise zu verteilen (Abs. 1). Die Verteilung wird mit einer weiteren Verteilungszahl berechnet (Abs. 2).

Können damit noch nicht alle Sitze verteilt werden, so bilden die Restzahlen der Quotienten aus der Wählerzahl und der Verteilungszahl im Wahlkreisverbund, das heisst über die Wahlkreise des Verbundes hinweg, die Grundlage für die Verteilung der sogenannten Restmandate (Abs. 3). Die Restmandate werden in der Reihenfolge der grössten Restzahlen vergeben. Da die Restzahlen im Wahlkreisverbund massgebend sind, können die Listen oder Listengruppen nur so lange ein Restmandat erhalten, als die Summe der Sitze der entsprechenden Liste oder Listengruppe die Sitzzahl im Verbund nicht überschreitet. Eine Liste oder Listengruppe, die bereits bei der Zuteilung der Vollmandate in der Summe über die Wahlkreise hinweg das Resultat des Verbundergebnisses erzielt, kann kein Restmandat mehr erhalten, auch wenn die Restzahl in einem Wahlkreis höher ist als jene einer anderen Liste oder Listengruppe.

§ 98d

In bestimmten Wahlkonstellationen kann die Umverteilung eines oder mehrerer Sitze nötig werden, insbesondere wenn sich die Wahlbeteiligung in den Wahlkreisen stark unterscheidet. Erhält ein Wahlkreis nach der vorläufigen Ermittlung der Ergebnisse weniger Sitze als ihm zustehen, werden ihm die fehlenden Sitze zulasten des Wahlkreises zugeteilt, welcher mehr Sitze erhalten hat, als diesem zustehen (Abs. 1–3). Beim Verfahren der Umverteilung wird ein Doppelquotient ermittelt. Für den ersten Quotienten im untervertretenen Wahlkreis ist die Wählerzahl der Liste oder Listengruppe durch die um eins vergrösserte Zahl der erreichten Sitze zu teilen. Die vergrösserte Zahl ist nötig, weil jede Liste oder Listengruppe die Möglichkeit erhalten muss, für eine Umverteilung in Frage zu kommen. Solche Umverteilungen dürfen selbstverständlich das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreisverbund nicht ändern (§ 98c Abs. 1).

§ 98e

Nach der Verteilung der Sitze auf die Listen und Listengruppen (§ 98c) und einer allfälligen Umverteilung (§ 98d) sind die Sitze innerhalb der Listengruppen zu verteilen. Auf der Grundlage der Wählerzahlen der Listengruppen und der Zahl der erhaltenen Sitze kommt wiederum die Berechnungsweise des Nationalratsproporztes zum Zuge (§ 96 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 BPR; vgl. Erläuterungen zu § 98b).

Anhang

Neu soll die Gemeinde Wolhusen dem Wahlkreis Entlebuch zugeschlagen werden (vgl. Kap. IV). Da die Gesetzesänderung ab der Kantonsratswahl 2011 gilt, wird die Gemeinde Littau in der Liste nicht mehr aufgeführt.

VIII. Auswirkungen

Für die Stimmberchtigten in der Gemeinde Wolhusen ergibt sich aus der Änderung des Stimmrechtsgesetzes eine Neuzuteilung vom Wahlkreis Sursee zum Wahlkreis Entlebuch.

Die Wahlkreise Willisau und Entlebuch werden zu einem Wahlkreisverbund zusammengeschlossen. Im Vergleich zu den übrigen Wahlkreisen verändert sich die Stimmabgabe in den Wahlkreisen des Verbundes nicht. Wie in Kapitel III ausgeführt vereinigt der Wahlkreisverbund die beiden Wahlkreise lediglich rechnerisch zu einem Zählkreis. Die rechnerische Zusammenlegung verbessert das Proporzverfahren der Kantonsratswahlen.

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Der Kanton hat die Kosten für die Anpassung des EDV-Programms für die Wahlen zu tragen, die auf unter 50 000 Franken geschätzt werden.

IX. Weiteres Vorgehen und Antrag

Die Gesetzesänderung soll im ersten Quartal 2010 in Ihrem Rat verabschiedet werden und bedarf der Genehmigung des Bundes (Art. 91 Abs. 2 BPR). Der Kantonsratsbeschluss über die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ist für das dritte Quartal 2010 vorgesehen. Bereits die Kantonsratswahl 2011 soll gemäss der geänderten Wahlordnung durchgeführt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf der Änderung des Stimmrechtsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 1. September 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 10

Stimmrechtsgesetz

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. September 2009,
beschliesst:*

I.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

Zwischenstitel vor § 94 (neu)

a. Allgemeines

§ 94 Einleitungssatz

Im Verhältniswahlverfahren werden gewählt

§ 95 Wahlkreise der Kantonsratswahlen

¹ Für die Kantonsratswahlen bestehen die sechs Wahlkreise Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch gemäss Anhang.

² Ändert infolge Gemeindefusionen oder -teilungen der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat den Anhang dieses Gesetzes durch Kantonsratsbeschluss an.

³ Der Kantonsrat verteilt die Sitze vor der Wahl durch Kantonsratsbeschluss nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise (§ 19 Abs. 3 Kantonsverfassung). Massgebend ist die kantonale Bevölkerungsstatistik am 1. Januar des Jahres vor dem Wahljahr.

§ 96 Absatz 1

¹ Die Verhältniswahlen werden nach den für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen durchgeführt. Vorbehalten bleiben die §§ 19, 30 und 31 der Kantonsverfassung und die §§ 97–98e dieses Gesetzes.

§ 98 Absatz 2

² Der Regierungsstatthalter und der Stadtschreiber unterstützen die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und bestätigen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden.

Zwischenstitel nach § 98 (neu)

b. Wahlkreisverbund

§ 98a (neu)

Wahlkreisverbund

Die Wahlkreise Willisau und Entlebuch bilden für die Kantonsratswahlen einen Wahlkreisverbund.

§ 98b (neu)*Verteilung der Sitze im Wahlkreisverbund*

¹ Im Wahlkreisverbund werden die Sitze aufgrund der in Wählerzahlen umgerechneten Parteistimmen nach den für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen verteilt.

² Die Parteistimmen werden in Wählerzahlen umgerechnet, indem in jedem Wahlkreis des Wahlkreisverbundes die gültigen Parteistimmen der einzelnen Listen oder Listengruppen durch die Anzahl Sitze des Wahlkreises geteilt werden. Die auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Ergebnisse ergeben die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen im Wahlkreis und deren Summe die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen im Wahlkreisverbund.

³ Als Listengruppen gelten die miteinander verbundenen Listen.

§ 98c (neu)*Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise**a. Grundsatz*

¹ Ist ermittelt, wie viele Sitze die Listen oder Listengruppen im Wahlkreisverbund erhalten haben, sind diese auf die Wahlkreise zu verteilen.

² Zu diesem Zweck wird die Wählerzahl der Listen oder Listengruppen der einzelnen Wahlkreise durch die Zahl der gemäss § 98b zugewiesenen Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ergibt die Verteilungszahl. Jede Liste oder Listengruppe erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in der Wählerzahl enthalten ist.

³ Restliche Sitze entfallen auf die Listen oder Listengruppen mit den grössten Restzahlen im Wahlkreisverbund. Sind die Restzahlen gleich, hat die Liste oder Listengruppe den Vorrang, bei welcher der jeweils in Betracht fallende Kandidat die grösste Stimmenzahl in einem Wahlkreis aufweist. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

§ 98d (neu)*b. Umverteilung*

¹ Erhält ein Wahlkreis weniger Sitze, als ihm gemäss § 95 Absatz 2 zustehen, so werden ihm die fehlenden Sitze zulosten des Wahlkreises zugeteilt, der mehr Sitze erhalten hat.

² Die Umverteilung der Sitze berechnet sich wie folgt:

- a. Die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen des untervertretenen Wahlkreises werden durch die um eins erhöhte Zahl der gemäss § 98c errechneten Sitze geteilt (erster Quotient).
- b. Die Wählerzahlen der Listen oder Listengruppen des übervertretenen Wahlkreises werden durch die Zahl der gemäss § 98c errechneten Sitze geteilt (zweiter Quotient).
- c. Die Teilung des ersten durch den zweiten Quotienten ergibt für jede Liste oder Listengruppe eine Verhältniszahl (Doppelquotient). Die Umverteilung erfolgt in der Liste oder Listengruppe mit der höchsten Verhältniszahl. Bei gleichen Verhältniszahlen entscheidet das Los.
- d. Bei der Umverteilung weiterer Sitze wird dieses Verfahren unter Berücksichtigung der bereits umverteilten Sitze wiederholt.

§ 98e (neu)*c. Sitzverteilung innerhalb der Listengruppen*

Die Sitzverteilung innerhalb der Listengruppen wird erst nach der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise beziehungsweise nach der allfälligen Umverteilung gemäss § 98d berechnet.

*Anhang (neu)***Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen (§ 95)***Wahlkreis Luzern-Stadt*

Luzern

Wahlkreis Luzern-Land

Adligenswil	Greppe	Meggen	Vitznau
Buchrain	Honau	Meierskappel	Weggis
Dierikon	Horw	Root	
Ebikon	Kriens	Schwarzenberg	
Gisikon	Malters	Udligenswil	

Wahlkreis Hochdorf

Aesch	Ermensee	Hohenrain	Rothenburg
Altwis	Eschenbach	Inwil	Schongau
Ballwil	Hitzkirch	Rain	
Emmen	Hochdorf	Römerswil	

Wahlkreis Sursee

Beromünster	Hildisrieden	Oberkirch	Sempach
Büron	Knutwil	Pfeffikon	Sursee
Buttisholz	Mauensee	Rickenbach	Triengen
Eich	Neudorf	Ruswil	
Geuensee	Neuenkirch	Schenkon	
Grosswangen	Nottwil	Schlierbach	

Wahlkreis Willisau

Alberswil	Ettiswil	Menznau	Schötz
Altbüron	Fischbach	Nebikon	Ufhusen
Altishofen	Gettnau	Ohmstal	Wauwil
Dagmersellen	Grossdietwil	Pfaffnau	Wikon
Ebersecken	Hergiswil	Reiden	Willisau
Egolzwil	Luthern	Roggwil	Zell

Wahlkreis Entlebuch

Doppleschwand	Flühli	Romoos	Wolhusen
Entlebuch	Hasle	Schüpfheim	
Escholzmatt	Marbach	Werthenstein	

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Modell Luzern

Annahmen

Rechtsgrundlage:

Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) gemäss Botschaft vom 1. September 2009

Wahlkreisverbund (§ 98a StRG):
Wahlkreise Willisau und Entlebuch

Listengruppen (§ 98b Abs. 3 StRG):

- CVPA Entlebuch / CVPB Entlebuch
- SP Willisau / Grüne Willisau
- SP Entlebuch / Grüne Entlebuch
- SVP Willisau / JSVP Willisau / AS Willisau
- SVP Entlebuch / AS Entlebuch

Die verwendeten Listen und Listengruppen sowie Zahlen sind teilweise erfunden und dienen lediglich der Darstellung des Modells.

Mandatverteilung (Sitzverteilung) innerhalb der Listengruppen nach Verteilung auf die Wahlkreise und nach allfälligen Umverteilungen (§ 98e StRG).

Wahlbeteiligung:

Das Modell beruht auf den Wahlbeteiligungen der Kantonsratswahlen 2007:

Willisau: 53,1 % / Entlebuch 62,6 %

Verteilung im Wahlkreisverbund

1		Anwendung § 98b Abs. 2 StRG									
Basis	Grundsatz: Berechnung der Wählerzahlen										
Die von jeder Liste erzielten Parteistimmen pro Wahlkreis bilden die Basis zur Mandatverteilung.											
Im Wahlkreisverbund ist eine Gewichtung der Parteistimmen wegen unterschiedlicher Mandatzahlen notwendig. Die Mandatverteilung basiert hier auf den Wählerzahlen. Sie berechnen sich wie folgt:											
Gültige Parteistimmen einer Partei im Wahlkreis, geteilt durch Anzahl Mandate im gleichen Wahlkreis.											
Beispiel Wahlkreis Willisau CVP:											
$123'120 : 16 = 7'695.00$. Der auf die nächste ganze Zahl abgerundete Wert entspricht der Wählerzahl: 7'695											
	Wahlkreis	Liste	Parteistimmen	Mandate auf WK-Ebene	Wählerzahl						
Verbund	Willisau	CVP	123'120	16	7'695						
	Entlebuch	CVPA	11'808	6	1'968						
	Entlebuch	CVPB	13'284	6	2'214						
	CVP/CVPA/CVPB				11'877						
Verbund	Willisau	SVP	46'512	16	2'907						
	Entlebuch	SVP	11'439	6	1'906						
	SVP				4'813						
Verbund	Willisau	JSVP	4'788	16	299						
	JSVP				299						
	Willisau	AS	4'788	16	299						
Verbund	Entlebuch	AS	369	6	61						
	AS				360						
	Willisau	FDP	65'664	16	4'104						
Verbund	Entlebuch	FDP	7'872	6	1'312						
	FDP				5'416						
	Willisau	SP	13'680	16	855						
Verbund	Entlebuch	SP	1'968	6	328						
	SP				1'183						
	Willisau	Grüne	12'312	16	769						
Verbund	Entlebuch	Grüne	1'845	6	307						
	Grüne				1'076						
	Willisau	CH21	4'104	16	256						
Verbund	Entlebuch	CH21	615	6	102						
	CH21				358						
					25'382						

Anwendung § 98b Abs. 1 und § 96 StRG (auf Basis Wählerzahl)

1.1 Verteilung der Vollmandate im Wahlkreisverbund

Die Summe aller Wählerzahlen im Wahlkreisverbund bildet die Basis zur Errechnung der Verteilungszahl. Sie berechnet sich wie folgt:

Wählerzahl geteilt durch die um eines erhöhte Anzahl Mandate des Wahlkreisverbunds
 $25'382 : (22 + 1) = 1'103.57$

Die nächst höhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl: 1'104

Bestimmung der Verteilungszahl

	Wählerzahl	Mandate	Wählerzahl geteilt durch (Mandate + 1)	Verteilungszahl
Verteilungszahl:	25'382	22	1'103.57	1'104

	Wählerzahl	Verteilungszahl	Quotient	Vollmandate
Total	25'382			20
CVP/CVPA/CVPB	11'877	1'104	10.75815217	10
SVP/JSPV/AS	5'472	1'104	4.956521739	4
FDP	5'416	1'104	4.905797101	4
SP/Grüne	2'259	1'104	2.046195652	2
CH21	358	1'104	0.324275362	0
Restmandate:				2

Anwendung § 98b Abs. 1 und § 96 StRG (auf Basis Wählerzahl)

1.2 Verteilung der Restmandate im Wahlkreisverbund

	Wählerzahl	Mandate erste Verteilung + 1	Wählerzahl geteilt durch (Mandate der 1. Vert. + 1)	Mandate
Total	25'382			21
CVP/CVPA/CVPB	11'877	11	1'079.73	10
SVP/JSPV/AS	5'472	5	1'094.40	5 1. Restmandat
FDP	5'416	5	1'083.20	4
SP/Grüne	2'259	3	753.00	2
CH21	358	1	358.00	0
Restmandate				1
Total	25'382			22
CVP/CVPA/CVPB	11'877	11	1'079.73	10
SVP/JSPV/AS	5'472	6	912.00	5
FDP	5'416	5	1'083.20	5 2. Restmandat
SP/Grüne	2'259	3	753.00	2
CH21	358	1	358.00	0
Restmandate				0

Die CH21 erzielt kein Mandat und wird in den nachfolgenden Berechnungen nicht mehr berücksichtigt.

Verbundergebnis: Mandatverteilung

	22
CVP/CVPA/CVPB	10
SVP/JSPV/AS	5
FDP	5
SP/Grüne	2
CH21	-

Verteilung auf die Wahlkreise

2

Die Verteilungszahl berechnet sich wie folgt:

Die Wählerzahl jeder Liste oder Listengruppe des Verbundes geteilt durch die zugewiesenen Mandate der Liste oder Listengruppe gemäss § 98b.

Beispiel FDP:

$5'416 : 5 = 1'083.20$. Die nächsthöhere ganze Zahl ist 1'084. Sie bildet die Verteilungszahl.

Anwendung § 98c Abs. 2 StRG

2.1

Bestimmung der Verteilungszahl

	Wählerzahl gemäss § 98b	Mandate gemäss § 98b	Wählerzahl geteilt durch Mandate	Vertei- lungszahl
Total		22		
CVP/CVPA/CVPB	11'877	10	1'187.70	1'188
SVP/JSPV/AS	5'472	5	1'094.40	1'095
FDP	5'416	5	1'083.20	1'084
SP/Grüne	2'259	2	1'129.50	1'130

2.2	Anwendung § 98c Abs. 2 StRG		
2.2.1	Verteilung der Vollmandate		

Wahlkreis Willisau: Mandate: 16	Wählerzahl	Verteilungs- zahl	Quotient aus Wählerzahl und Verteilungs- zahl	Voll- mandate	Rest- mandate
---------------------------------	------------	-------------------	---	---------------	---------------

Total	7'695	1'188	6.4773	13	3
CVP	3'505	1'095	3.2009	3	
SVP/JSVP/AS	4'104	1'084	3.7860	3	
SP/Grüne	1'624	1'130	1.4372	1	

Wahlkreis Entlebuch: Mandate: 6

Total	4'182	1'188	3.5202	5	1
CVPA/CVPB	1'967	1'095	1.7963	1	
SVP/AS	1'312	1'084	1.2103	1	
FDP	635	1'130	0.5619	0	

Anwendung § 98c Abs. 3 StRG

2.2.2 Verteilung der Restmandate

Die Restmandate sind über beide Wahlkreise hinweg zu verteilen
(analog Restmandatsverteilung über alle Listen hinweg).

Wahlkreis Willisau Mandate: 16

	Voll- mandate	Restzahl aus Quotient	Restmandate	Mandate vor Um- verteilung
Total	13		1	14
CVP	6	0.4773	0	6
SVP/JSVP/AS	3	0.2009	0	3
FDP	3	0.7860	1	4
SP/Grüne	1	0.4372	0	1

Wahlkreis Entlebuch Mandate: 6

Total	5		3	8
CVPA/CVPB	3	0.5202	1	4
SVP/AS	1	0.7963	1	2
FDP	1	0.2103	0	1
SP/Grüne	0	0.5619	1	1

Umverteilungen

3 Anwendung § 98d StRG

3.1 Umverteilung zwischen über- und untervertretenem Wahlkreis

3.1.1 Berechnung des 1. und des 2. Quotienten

Willisau	Untervertreter Wahlkreis:	Wählerzahl geteilt durch erreichte Mandate + 1
	Wählerzahl	1. Quotient
CVP	7'695	1'099
SVP/JSPV/AS	3'505	876
FDP	4'104	821
SP/Grüne	1'624	812

Entlebuch	Übervertreter Wahlkreis:	Wählerzahl geteilt durch erreichte Mandate
	Wählerzahl	2. Quotient
CVPA/CVPB	4'182	1'046
SVP/AS	1'967	984
FDP	1'312	1'312
SP/Grüne	635	635

3.1.2 Berechnung des Doppelquotienten

1. Quotient geteilt durch 2. Quotient

CVPA/CVPB	1.0514	CVPA/CVPB Entlebuch geben ein Mandat ab an CVP Willisau
SVP/JSVP/AS	0.8910	
FDP	0.6256	
SP/Grüne	1.2787	SP/Grüne Entlebuch geben ein Mandat ab an SP/Grüne Willisau

3.1.3 Mandatverteilung nach Umverteilung

Willisau	Mandate vor Umverteilung	(+/-) Mandate in Umverteilung	Mandate nach Umverteilung
Willisau	14		16
Mandate total			
CVP	6	1	7
SVP/JSVP/AS	3		3
FDP	4		4
SP/Grüne	1	1	2

Entlebuch	Mandate total		6
		-1	
Entlebuch	8		6
Mandate total			
CVPA/CVPB	4	-1	3
SVP/AS	2		2
FDP	1		1
SP/Grüne	1	-1	0

Mandatverteilung innerhalb der Listengruppen

Für die Verteilung der Mandate innerhalb der Listengruppen wird die Summe der Wählerzahl durch die um 1 erhöhte Zahl der erreichten Mandate der Listengruppe geteilt.

Der auf die nächste gerade Zahl aufgerundete Wert entspricht der Verteilungszahl. Die Wählerzahl der einzelnen Parteien wird durch die Verteilungszahl geteilt.

Jeder Liste werden so viele Mandate (Vollmandate) zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Wählerzahl enthalten ist.

4 Anwendung § 98e und § 96 StRG

Mandatverteilung innerhalb der Listengruppen

WK Willisau

Listengruppe	Quotient	Verteilungszahl	Mandate
SVP/Jsvp/AS	3'505 876.25	877	3
SVP/Jsvp	3'206 3.66		3
AS	299 0.34		0
Restmandat			0

Listengruppe

Listengruppe	Quotient	Verteilungszahl	Mandate
SVP/Jsvp	3'206 801.50	802	3
SVP	2'907 3.62		3
JSVP	299 0.37		0
Restmandat			0

Listengruppe

Listengruppe	Quotient	Verteilungszahl	Mandate
SP/Grüne	1'624 541.33	542	2
SP	855 1.58		1
Grüne	769 1.42		1
Restmandat			0

WK Entlebuch

Listengruppe	Quotient	Verteilungszahl	Mandate
SVP/AS	1'967 655.67	656	2
SVP	1'906 2.91		2
AS	61 0.09		0
Restmandat			0

Listengruppe

Listengruppe	Quotient	Verteilungszahl	Mandate
CVPA/CVPB	4'182 1'045.50	1'046	3
CVPA	1'968 1.88		1
CVPB	2'214 2.12		2
Restmandat			0

Wahlkreisergebnis: Mandatverteilung

Definitive Mandatverteilung	
Willisau	Entlebuch
Mandate total	16
CVP	7
SVP	3
JSVP	-
AS	-
FDP	4
SP	1
Grüne	1
CH21	-
	6
CVPA	1
CVPB	2
SVP	2
AS	-
FDP	1
SP	-
Grüne	-
CH21	-

